

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 14/2026 Ausgabetag: 14.08.2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark St. Vit“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil St. Vit

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark St. Vit“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil St. Vit

hier: Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark St. Vit“ als Satzung beschlossen.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 12 als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung, einschließlich des Umweltberichts, wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark St. Vit“ in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungsbegründung, die Gutachten und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf der Internetseite der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

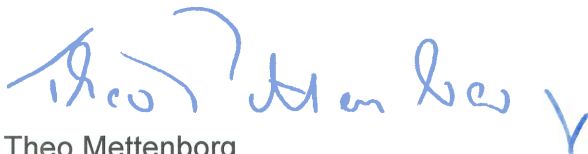
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

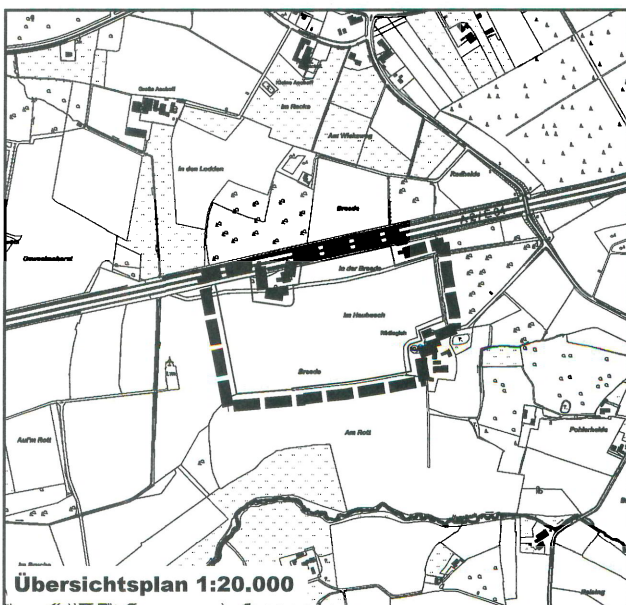
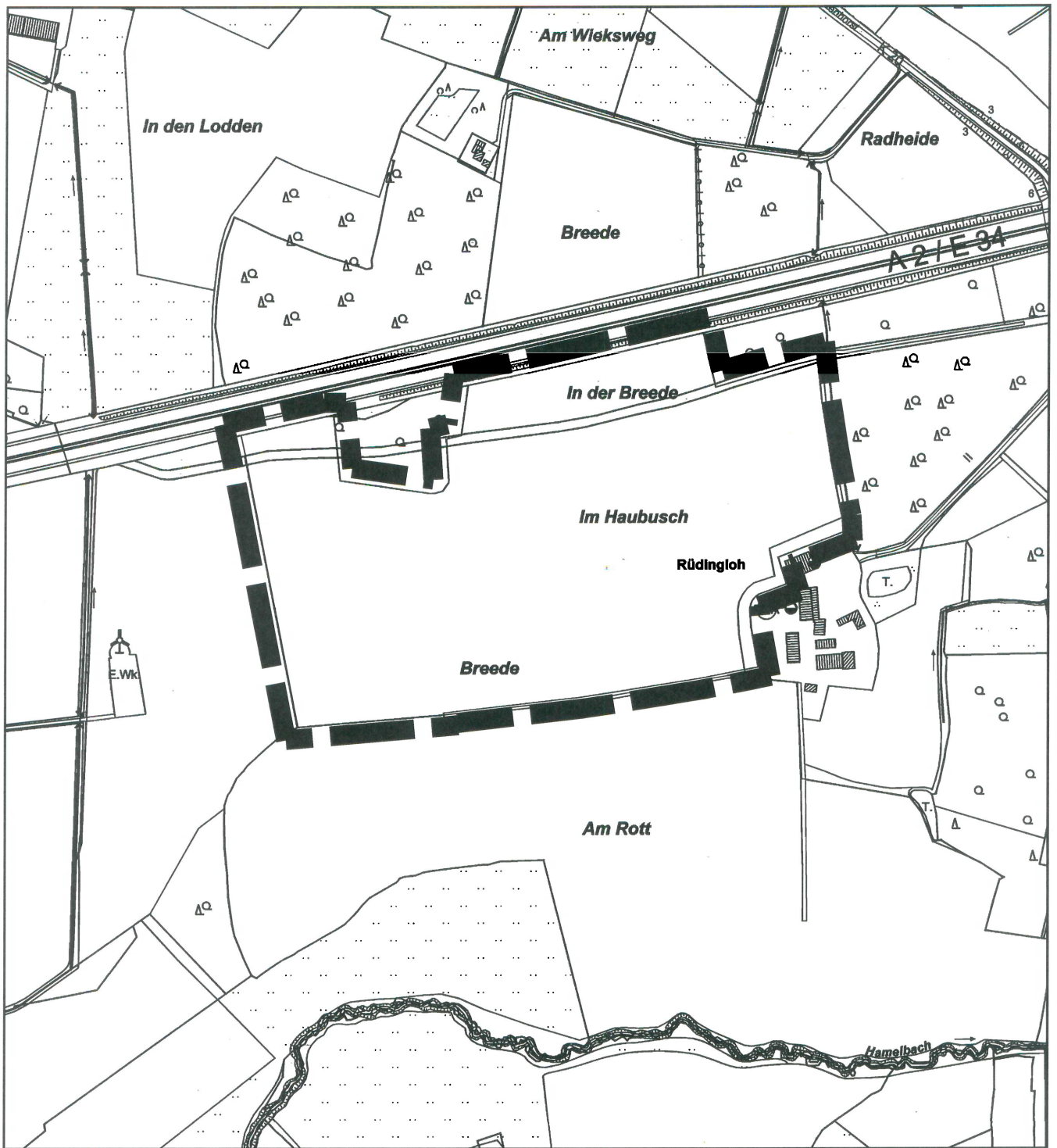
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sein denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 12.08.2026



Theo Mettenborg
Bürgermeister



Rheda-
Wiedenbrück

Abteilung Stadtplanung

VEP 12

"Solarpark St. Vit"

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:20.000

Gemarkung St. Vit, Flur 154,
teilweise 92,93

Stand: August 2026

